|  |  |
| --- | --- |
| BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ  in HESSEN e.V.  BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND  Landesverband Hessen e.V.  DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE  Landesverband Hessen e.V.  HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE und NATURSCHUTZ e.V. | LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.  NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND  Landesverband Hessen e.V.  SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD  Landesverband Hessen e.V.  VERBAND HESSISCHER FISCHER EV.  **Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz** |
| BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland  Sigrid Witzenberger, Holunderweg 1 35510 Butzbach  Wiebke Lübstorf, Wilhelm-Joutz-Str. 34 35510 Butzbach  Magistrat der Stadt Butzbach  Marktplatz 1  35510 Butzbach | Absender dieses Schreibens:  BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland  LV Hessen e.V. |

03.07.2024

**Stadt Butzbach, Kernstadt**

**Bebauungsplan « Justizvollzugsanstalt » »**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der o.g. Verbände wird zum Bebauungsplan der Stadt Butzbach, Kernstadt « Justizvollzugsanstalt » wie folgt Stellung genommen:

Geplant ist die Neuordnung des Eingangsbereiches zur JVA. Dies beinhaltet den Abriss eines Wohnhauses, den Neubau der Hauptpforte, der Eingangsschleuse, die Errichtung von Besuchs-, Sanitäts- und Überwachungsgebäuden.

Auf dem mit Index 3 bezeichneten Gelände von 11.630 m² soll sich ein Parkplatz anschließen mit der Möglichkeit langfristig ein Parkdeck mit 3 Ebenen zu errichten.

Das Vorhaben ist in insgesamt 5 Bauabschnitten gegliedert.

Es wird ein Bedarf von 120 Parkplätzen angenommen. Wodurch ermittelt sich die angenommene Anzahl der Parkplätz? Wo parken die Mitarbeitenden bisher? Ist der Bedarf realistisch? Butzbach ist durch seinen Bahnhof mit Anschlussmöglichkeiten Richtung Gießen und Frankfurt gut an den ÖPNV angebunden. Bedienstete der hessischen Justiz erhalten das Landesticket und können den ÖPNV damit kostenlos innerhalb Hessens nutzen. Das Landesticket soll dabei als Anreiz dienen vom Auto auf die Bahn umzusteigen. Wird diese Möglichkeit von den Bediensteten genutzt, erscheint eine hohe Anzahl an Parkmöglichkeiten nicht notwendig. An den Wochenenden, wenn ein erhöhter Besucherandrang zu erwarten ist, können alternativ die Parkplätze der umliegenden Schulen genutzt werden.

Bei dem oben genannten Bauvorhaben werden Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden, versiegelt.

Im Klimaschutzkonzept der Stadt Butzbach heißt es dazu unter Pkt. 2.4.1 (Baulandpolitische Grundsätze Butzbach), dass der Neubau von Gebäuden zu einem starken Ressourcenverbrauch führt. Damit verbunden ist die Freisetzung von Treibhausgasen und schädlichen Emissionen und stellt somit einen Eingriff in das natürliche Ökosystem dar. Im Klimaschutzkonzept ist außerdem dargelegt, dass es um die Vermeidung von unnötiger Flächenversiegelung gehen muss.

Ziel muss sein, dem Bodenschutz grundsätzlich mehr Beachtung zu schenken und eine unnötige Flächenversiegelung zu vermeiden.

Es wird außer Acht gelassen, dass der ständige Verlust von Böden durch Bebauung den Klimawandel fördert. Der Zustand unserer Böden ist von entscheidender Bedeutung für Ernährung, Wasserversorgung und Klimaschutz.

Der Hessischen Justiz, einer Landesbehörde, kommt hier eine Vorbildfunktion zu. Durch klimaangepasste Bauweise kann der ökologische Eingriff reduziert werden und die Versiegelung von Flächen möglichst geringgehalten werden.

Die freien Flächen standortgerecht zu begrünen, ist vorgesehen. Auf dem Dach des geplanten Parkhauses ist eine Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünung aufzubringen. Untersuchungen haben ergeben, dass durch den Kühleffekt der Dachbegrünung eine Ertragssteigerung bei der Photovoltaikanlage zu erreichen ist (ZinCo – Leben auf dem Dach).

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Lärmschutzwand sollte dringend das Gespräch mit den betroffenen Anliegern gesucht werden.

Im Bundesimmissionsschutzgesetz werden in der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete folgende Belastungsgrenzen festgelegt: tagsüber sind 55 Dezibel zumutbar, nachts 40 Dezibel. Falls kurzzeitig höhere Werte erzielt werden, könnte dies im Einvernehmen mit den betroffenen Anliegern geregelt werden.

Eine Abwägung zwischen einer 4,50 m hohen Lärmschutzwand und möglicherweise kurzzeitig erhöhtem Lärm sollte dringend im Einvernehmen mit den betroffenen Anliegern getroffen werden. Die Lärmschutzwand wirkt wie ein Wall Richtung Osten. Sie schränkt die Sicht massiv ein. Auch wenn sie begrünt wird, ist sie ein trennender Faktor, der zudem die dringend notwendige Kaltluftzufuhr vom Wald Richtung Stadt behindert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Sigrid Witzenberger

Wiebke Lübstorf